

38. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	06.12.2007	Nr. 26
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 75. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes Bo 11 (Heinestraße West) S. 174
- 76. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz S. 175
- 77. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, dem 18. Dezember 2007, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal S. 179

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Tollitätentreff 2008

Am Dienstag, den 22.01.2008 findet ab 19:30 Uhr in der Rheinhalle in Hersel der Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt.

Restkarten sind zum Preis von 18,00 € im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich.

Nähere Informationen zum Tollitätentreff 2008 gibt es bei der Stadtverwaltung Bornheim unter der Telefon-Nummer: 02222/945-212

Die Dienststellen der Stadtverwaltung sind während der gesetzlichen Feiertage an Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Feuerwehr und Rettungsdienst erreichen Sie unter der Ruf-Nr. 112.

Bei Rohrbrüchen, Schäden im Kanalnetz und zur Sicherstellung der Wasserversorgung rufen Sie bitte die Regionalgas Euskirchen unter der Rufnummer 0 22 51 / 7080 an.

Für andere akute Notfälle erreichen Sie den Bereitschaftsdienst unter folgender Funktelefonnummer.: 0172 / 8740853

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-209

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

75. **Umlegung Bornheim-Bo 11 (Heinestraße West))**

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Bekanntmachung
der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes Bo 11 (Heinestraße West)

Gemäß §71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan Bornheim Bo11 (Heinestraße West) am 21.11.2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlasst.

Die Unanfechtbarkeit gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt **sechs Wochen**. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes bekannt gegeben wird.

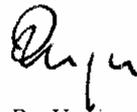
Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Bornheim, den 29. 11. 2007



Der Vorsitzende

76.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den
kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die
Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Aufgrund der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bornheim folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Dies umfasst u.a. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Außerdem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG).

(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 Abs. 2-7 SGB V von den Krankenkassen übernommen.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im Einzelfall in eigenem Namen über den Anspruch dem Grunde nach. Bei dem Personenkreis im Sinne von § 264 SGB V sind die Kommunen verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen den Krankenkassen zu erstatten. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, für die Berechtigungsscheine bzw. Krankenversicherungskarten ausgestellt worden sind oder ausgestellt werden können. Die Kommunen sichern eine zeitnahe Eingabe im Krankenhilfeprogramm zu.

Die mit der Erfüllung des Anspruchs der Höhe nach sowie der Abrechnung der Leistungen zusammenhängenden Aufgaben werden von der kreisangehörigen Kommune auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Im Fall des in Abs. 2 genannten Personenkreises wird die Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 des Sozialgesetzbuches –Zehntes Buch- (SGB X) von den kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.

(4) Von dieser Vereinbarung werden nicht erfasst Kur-, Erholungs- und stationäre Erholungsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Anschlussheilbehandlungen handelt.

§ 2

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erstatten dem Rhein-Sieg-Kreis die tatsächlich abgerechneten Aufwendungen.

Die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes erfolgt auf der Grundlage der Zahl der von der Kommune pro Jahr ausgegebenen Berechtigungsscheine für Leistungsberechtigte im Verhältnis zu der Gesamtzahl der ausgestellten Berechtigungsscheine in allen beteiligten Städten und Gemeinden. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Leistungsberechtigte im Sinne von § 1 Abs. 2 werden dabei mit der Zahl der durchschnittlich ausgestellten Berechtigungsscheine pro Leistungsberechtigten in einem Kalenderjahr berücksichtigt.

(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten an den Rhein-Sieg-Kreis vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Diese entsprechen dem voraussichtlichen Gesamtaufwand zuzüglich Verwaltungskostenaufwand im Sinne von § 3, der durch den Rhein-Sieg-Kreis der jeweiligen Entwicklung entsprechend angepasst wird. Eine Abrechnung nach den tatsächlichen Leistungen des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt einmal jährlich zum Schluss des Kalenderjahres.

Aufwendungen, für die vom Rhein-Sieg-Kreis Erstattungsansprüche gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 SGB X in den Fällen des § 2 AsylbLG geltend zu machen sind, werden unter dem Vorbehalt der Erstattung berücksichtigt.

§ 3

Für die mit den nach § 1 übertragenen Aufgaben entrichten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden persönliche und sächliche Verwaltungskosten an den Rhein-Sieg-Kreis. Diese betragen im Falle der Berechtigungsscheine 4%, im Falle der Krankenversicherungskarten 1% der Aufwendungen im Sinne von § 2 Abs.1.

§ 4

Der Rhein-Sieg-Kreis erfasst die aufgewendeten Kosten in einer Statistik, getrennt nach ausgestellten Berechtigungsscheinen bzw. Krankenversicherungskarten und stellt sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.1.2005 in Kraft. Der Verwaltungskostenaufwand wird ab 01.01.2007 erhoben.

§ 6

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichten sich, alle zum Ersatz von Leistungen im Sinne von § 1 erzielten Einnahmen zur Senkung der gemäß § 2 zu verteilenden Aufwendungen an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen.

§ 7

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Siegburg, den 14.07.07

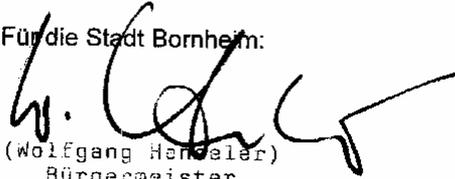
Für den Rhein-Sieg-Kreis:


(Kühn)
Landrat


(Allroggen)
Dezernent für Jugend,
Soziales und Gesundheit

Bornheim, den 07.08.2007

Für die Stadt Bornheim:


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister


(Bursch)
Erster Beigeordneter
(Vertretungsberechtigte/r Beamtin/
Beamter)

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bornheim ist auf der Grundlage der Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) die vorstehende Neufassung der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW – abweichend von § 5 des Vereinbarungstextes - am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 09.10.2007

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.6.3-165

Im Auftrag



(Milz- Adams)

77. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, dem 18. Dezember 2007, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 18. Dezember 2007, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

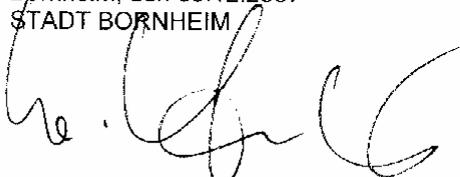
Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 38/2007 vom 11.10.2007 und Nr. 43/2007 vom 08.11.2007	
4	2. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten; Satzungsbeschluss	448/2007
5	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf); Aufhebung des Satzungsbeschlusses	403/2007
6	7. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	522/2007

7	2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 30.12.2005	523/2007
8	Beratung des Wirtschaftsplanes des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2008	434/2007
9	Beratung des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2008	435/2007
10	Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters	464/2007
11	Kündigung des Vertrags mit dem Rhein-Sieg-Kreis / der RSAG betr. Einsammeln und Entsorgen von wildem Müll und der Entleerung der Straßenpapierkörbe	528/2007
12	Kündigung des Vertrags mit dem Rhein-Sieg-Kreis / der RSAG betr. Aufgabe des Mülleinsammelns im Stadtgebiet Bornheim	483/2007
13	Antrag der FDP-Fraktion vom 24.10.2007 betr. Benennung von Straßen nach Politikern der Weimarer Republik	455/2007
14	Antrag der FDP-Fraktion vom 29.10.2007 betr. Registrierung von Parkbänken	456/2007
15	Antrag der FDP-Fraktion vom 11.11.2007 (Eingang 19.11.2007) betr. betriebswirtschaftliche Steuerung der Stadtverwaltung	507/2007
16	Antrag der FDP-Fraktion vom 26.11.2007 betr. Bericht über Widerspruchsverfahren und Rechtsstreitigkeiten der Stadt Bornheim	520/2007
17	Antrag der FDP-Fraktion vom 26.11.2007 betr. neues Internetkonzept für Bornheim	521/2007
18	Antrag der FDP-Fraktion vom 28.11.2007 betr. Umstrukturierung der Stadtverwaltung	526/2007
19	Mitteilung betr. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im I. bis III. Quartal 2007	512/2007
20	Mitteilungen mündlich	

- | | | |
|---------------------------------|--|----------|
| 21 | Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.11.2007 betr. Konsequenzen des Wachstums der Stadt Bornheim | 482/2007 |
| 22 | Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2007 betr. Aufwandsentschädigung für den 3. stellvertretenden Bürgermeister | 527/2007 |
| 23 | Anfragen mündlich | |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> | | |
| 24 | Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € im Zeitraum 20.09. - 29.11.2007 | 525/2007 |
| 25 | Mitteilung betr. Beförderung von Beamten/Beamtinnen des höheren nichttechnischen Dienstes | 517/2007 |
| 26 | Mitteilungen mündlich | |
| 27 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 05.12.2007
STADT BORNHEIM



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister